

Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke

Stadtwerke Füssen
 Lechhalde 3, 87629 Füssen
 Tel. : 0 83 62 / 300 29-0
 Fax. : 0 83 62 / 300 29-90
 www.stadtwerke-fuessen.de

werkstatt@fuessen.de

* *Pflichtfelder*

* Anschlussstelle / Baugrundstück	Straße / HsNr.	Flurstück-Nr.
* Antragsteller / Zahlungspflichtiger	Name, Vorname	Telefon
	Straße / HsNr.	Mobil
	PLZ, Ort	e-mail
Grundstückseigentümer	Name, Vorname	Telefon
	Straße / HsNr.	Mobil
	PLZ, Ort	e-mail
Technischer Ansprechpartner für die Bauausführung (Architekt, Planer)	Name, Vorname	Telefon
	Straße / HsNr.	Mobil
	PLZ, Ort	e-mail

* **Verwendungszweck:** _____
 z.B. Bauwasser, Veranstaltung etc.

* **Vorgesehene Nutzungsdauer:** vom _____ bis _____

1. Versorgungsanlagen

Leitungen und Anschlusseinrichtungen einschließlich Zähler und Entnahmehahn sind Eigentum der Stadtwerke Füssen. Diese dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt oder geändert werden. Die Anschlusseinrichtungen und die Zähleranlage sind durch den Antragsteller ordnungsgemäß zu sichern. Schäden die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z.B. Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkungen, Abwasser, Grundwasser) oder durch Verlust entstehen, trägt der Antragsteller.

Wird Wasser unter Umgehung oder Ausbau des Zählers entnommen, so sind die Stadtwerke Füssen berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug werden die Stadtwerke Füssen ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung kostenpflichtig einstellen.

Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, sind die Stadtwerke Füssen hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht trägt weiterhin der Antragsteller für Bauwasser die Kosten für Wasser incl. Abwasser ab Bezug des Objekts.

2. Kosten

Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Vorhaltung der Anschlussteile sowie Einrichtung und Rückbau der Anschlüsse folgende Kosten zu übernehmen:

- Gebühr Bauwasserzähler bis Qn 10 (Q₃ 16) **netto 0,30 € / Tag**
 ab Qn 15 (Q₃ 25) **netto 1,00 € / Tag**
- Mietpreis für Bauwasserzapfstelle **netto 20,00 €**
- Wassergebühr pro m³ entnommenen Wassers **netto 1,39 €**
- ggf. Abwassergebühr pro m³ entnommenen Wassers **2,25 €**

- Erstmalige Montage sowie zusätzlich erbrachte Leistungen werden nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand abgerechnet.

- Ggf. wird ein Kautionsbetrag für Standrohr / Zähler / Bauwasser in Höhe von **netto 300,00 €** eingehoben. Nach Rückgabe der mängelfreien Anlagenteile bzw. nach ordnungsgemäßer Bezahlung des Wasserverbrauchs beim Bezug für sonstige vorübergehende Zwecke wird die Kautionserstattung.

* Anschlussstelle / Baugrundstück	Straße / HsNr.
-----------------------------------	----------------

Die Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Stadt Füssen wurde zur Kenntnis genommen.

Mit der Unterschrift vor Beginn des Bauwasserbezuges erkennt der Unterzeichnende die satzungsrechtlichen Bestimmungen und die ausgehändigten allgemeinen Hinweise an. Die Belieferung mit Wasser für vorübergehende Zwecke durch die Stadtwerke Füssen wird hiermit beantragt.

* _____
Datum, Ort

* _____
Unterschrift des Antragstellers od. Grundstückseigentümers

Die Bearbeitung des Antrags setzt voraus, dass die erforderlichen Angaben vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.

Wird von Stadtwerke Füssen ausgefüllt: Kautions erforderlich€

Bauwasserzähler / Durchflussgröße: QN 2,5 QN 6,0 QN 10 sonstige

Zähler – Nr.	Einbau		Ausbau		Techniker	Arbeitsstunden
	Datum	Stand in m ³	Datum	Stand in m ³		
Zwischenablesung						

Verbrauch: m ³

Verrechnet: Datum:

Ausgabe:	
<input type="checkbox"/> Standrohrzähler	<input type="checkbox"/> Systemtrenner mit / ohne Pylone
<input type="checkbox"/> Hydrantenschlüssel	<input type="checkbox"/> Schläuche
<input type="checkbox"/> B/C – Kupplung	<input type="checkbox"/> Mikrobiologie
Sonstiges:	
Rückgabe ordnungsgemäß:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Kautions wird erstattet	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Grund bei nein:
Abwasser:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja: vonbis.....
Bauwasserende / Versorgungsende	Unterschrift Techniker
Datum	

Bedingungen für Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen für vorübergehende Zwecke

§ 17 Wasserabgabebesatzung (WAS) vom 25.11.2014

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

Zu vorübergehenden Zwecken gehören unter anderem Baumaßnahmen, Messen, Zirkus- und Sportveranstaltungen.

Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die durch die Stadtwerke Füssen abgegeben bzw. ein- und ausgebaut werden. Hierfür werden Gebühren erhoben; vgl. hierzu Antrag auf Bezug von Bauwasser. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist den Stadtwerken Füssen **unverzüglich** mitzuteilen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er den Stadtwerken Füssen alle Schäden und den Verlust des Zählers zu erstatten.

Bei Bedenken oder Einwendungen seitens der Stadt / Stadtwerke ist den Anweisungen der Beauftragten der Stadtwerke Füssen Folge zu leisten. Bei nicht Beachten der Bedingungen sind die Stadtwerke Füssen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.